



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

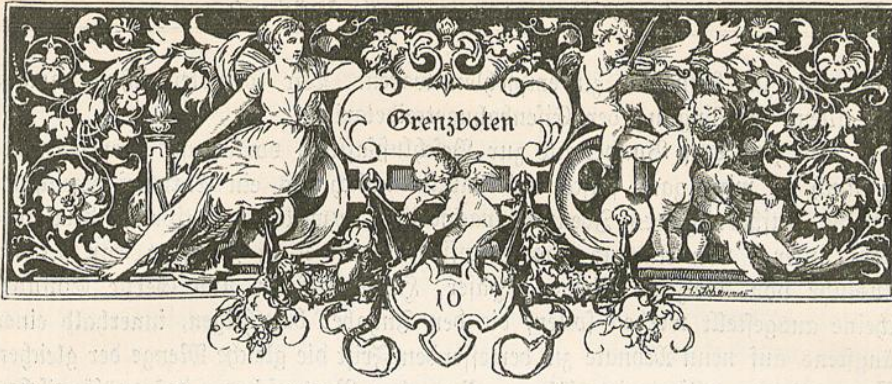
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Identitätsnachweis und die Staffeltarife

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Identitätsnachweis und die Staffeltarife



Im Jahre 1872 äußerte Graf Eulenburg der Ältere als Minister des Innern bei Gelegenheit der damals zu erlassenden preussischen Kreisordnung: „Sie verläßt mich nicht mehr, die Kreisordnung; selbst in der Nacht liegt sie neben mir im Bette.“ Dem Grafen Caprivi dürfte es jetzt mit einer gleichen Zudringlichen — der Identität — nicht viel besser ergehen.

Die Grenzboten sind in der angenehmen Lage, sich mit ihr schon vor Jahr und Tag auseinandergesetzt zu haben. In dem Aufsätze: „Ostpreußen und die Getreidezölle“ (1889, II. S. 577) haben wir die damals dem Reichstage vorliegenden Anträge über Aufhebung des Identitätsnachweises ausführlich erörtert. Damals wurde, um es kurz zu wiederholen, beantragt: 1. von den Reichstagsabgeordneten Freiherrn von Heereman, Hoffmann und Rickert: „bei den Transitlagern den Nachweis der Identität nicht weiter zu verlangen, d. h. bei der Wiederausfuhr die Vertauschung des zollfreien ausländischen Getreides mit inländischem zuzulassen“; 2. von den Abgeordneten Ampach und Genossen: „für jedes ausgeführte Getreide einen Einfuhrschein auszustellen, der zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge Getreide berechtigen sollte“; 3. von den Abgeordneten Grafen von Stolberg und Genossen: „den Zoll für eingeführtes ausländisches Getreide bei der Einfuhr bar zahlen zu lassen, dagegen für alles ausgeführte Getreide einen gleichen Betrag, wie die Zollgebühr, zurückzugewähren.“

Wir haben damals nachgewiesen, daß nur der Antrag unter 1 die Aufhebung der Identität bezweckte, die beiden andern Anträge völlig andre Zwecke verfolgten und nur mißbräuchlich als Anträge zur Aufhebung der Identität bezeichnet wurden. Auch haben wir gezeigt, daß alle drei Anträge nach der damaligen Sachlage zu großen Bedenken Veranlassung gaben und dem Reichs-

Grenzboten I 1894

tage nicht zur Annahme zu empfehlen waren. Wir forderten schon damals vor allem Ermäßigung der Eisenbahngetreidetarife.

Der jetzt dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf — auch er wird ganz falsch und mißbräuchlich als ein Entwurf bezeichnet, der die Aufhebung des Identitätsnachweises bezwecke — entspricht dem Antrage unter 2 von Ampach und Genossen, indem er in § 1 sagt, daß bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten und Gerste Einfuhrscheine ausgestellt werden sollen, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer längstens auf neun Monate zu bemessenden Frist die gleiche Menge der gleichen Warengattung zollfrei einzuführen. Von einer Vertauschung des ausländischen mit inländischem Getreide, also von einer Aufhebung des Identitätsnachweises ist in dem Gesetzentwurfe wie in dem Ampachschen Antrage gar keine Rede; es wäre endlich an der Zeit, diese Bezeichnung, die die Sache nur verdunkelt, aufzugeben und die Maßregel als das zu bezeichnen, was sie ist, nämlich als Ausstellung von Einfuhrscheinen, die die Zollfreiheit begründen.

Unser Bedenken gegen den Ampachschen Antrag bestand nun lediglich darin, daß bei sehr reicher inländischer Ernte und bei sehr großer Ausfuhr eine übermäßig große Zahl von Einfuhrscheinen ausgestellt werden könnte, daß die Empfänger sie unter dem Zollwerte, also unter Pari, an den Börsen verkaufen könnten, die im Preise so ermäßigten Einfuhrscheine zur Getreideeinfuhr nach dem Süden und Westen benutzt werden und die Landwirte dieser Landesteile des vollen Zollschutzes verlustig gehen, also benachteiligt werden könnten. Gegen den neuen Gesetzentwurf werden jetzt ganz gleiche Einwendungen aus dem Süden und Westen erhoben, man bekämpft die beabsichtigte Maßregel aufs lebhafteste, und augenblicklich beschäftigt sich der Bundesrat mit verschiedenen, zu dem Gesetzentwurfe von Württemberg und Baiern gestellten Anträgen.

Von unserm Standpunkt erachten wir den Gesetzentwurf nicht weiter für bedenklich, und zwar mit Rücksicht auf den Schlußsatz. Darin wird der Bundesrat ermächtigt, „die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwertes auch zur Begleichung von Zollgefällen für andre Warengattungen als Getreide zu gestatten.“ Damit wird unser einziges Bedenken, nämlich daß der Geldwert der Einfuhrscheine unter ihren Zollwert heruntergehen könnte, beseitigt. Die Zolleinnahmen für andre Waren, Kaffee, Wein u. s. w., sind so bedeutend, daß die Einfuhrscheine überall und auch an den Ausfuhrorten des Getreides sofortige Verwendung finden werden und in ihrem Geldwerte nie unter Pari herabgedrückt werden können. Allerdings ist nach dem Gesetzentwurfe der Bundesrat nur ermächtigt, die anderweitige Verwendung der Einfuhrscheine zu gestatten, und es ist möglich, daß die von den süd- und westdeutschen Regierungen gestellten Anträge darauf gerichtet sind, diese anderweitige Verwendung zur Begleichung des Zolls für andre Waren vorweg und allgemein zuzulassen. Damit würden alle Bedenken, die der Süden und Westen

Deutschlands gegen den Gesekzentwurf aufstellen könnte, beseitigt sein, und wir können diese Änderung des Entwurfs nur empfehlen, da auch der Norden und der Osten durch ein Herabgehen der Einfuhrscheine unter ihren Pariwert nur benachteiligt werden würden.

Der so gestaltete Gesekzentwurf würde nun unzweifelhaft dahin führen, daß im Norden und Osten Deutschlands die Getreidepreise steigen würden. Durch die Einführung des Getreidezolls sind nämlich diese Landesteile ihres natürlichen Absatzgebietes, d. i. Skandinaviens und Großbritanniens, beraubt worden. Königsberg und die übrigen Ostseehäfen können nach diesen Ländern zwar das ausländische, also das russische Getreide bringen, aber nicht das inländische, weil dieses dort niedrigere Preise als im Inlande, nämlich den Weltmarktpreis findet. Das Getreide des Nordens und Ostens muß, wenn es von dem Getreidezoll einen Gewinn haben will, im Lande verzehrt werden; der gewonnene Überschuß an Getreide muß den seit Jahrhunderten verfolgten Handelsweg verlassen und, statt nach Skandinavien und Großbritannien, nach dem Westen Deutschlands gebracht werden, und zwar entweder zu Wasser über Rotterdam und auf dem Rheine oder auf der Eisenbahn nach Köln, Mannheim u. s. w. Dort erhält es dann den Weltmarktpreis und den vollen Zollbetrag von 3,50 Mark für den Doppelzentner oder 35 Mark für die Tonne, wie dieser Preis dem west- und süddeutschen Getreide zu teil wird. Leider muß nur das ostdeutsche Getreide die Transportkosten nach dem Westen tragen, und diese sind sowohl auf dem Seewege, wo mehrfache Umladungen (in Rotterdam auf Rheinschiffe) stattfinden müssen, wie auf der Eisenbahn sehr hoch. Die viel bemängelten Staffeltarife betragen von Königsberg bis Köln (etwa 1200 Kilometer) noch immer 3,12 Mark für den Doppelzentner, 31,20 Mark für die Tonne, 312 Mark für den Waggon. Da ist es kein Wunder, daß heute der Preis des Weizens in Köln und Mannheim 150 Mark, in Königsberg nur 128 Mark, der des Roggens dort 130, in Königsberg 106 Mark für die Tonne beträgt.

Dagegen sind die Transportkosten des ostdeutschen Getreides nach seinem natürlichen Absatzgebiete sehr gering. Die Seefracht von Königsberg nach London beträgt 8 Mark für die Tonne, die nach den ganz nahen schwedischen Häfen bei günstigster Konjunktur 4, höchstens 6 Mark. Wäre es möglich, bei Benutzung dieses Handelsweges auch gleichzeitig des vollen Zollschutzes teilhaftig zu werden, also neben dem Kaufpreise für das Getreide auch den Zollbetrag unverkürzt zu erhalten, so würde selbstverständlich kein Zentner ostdeutschen Getreides den natürlichen Handelsweg verlassen und nach dem Westen gehen. Diese Möglichkeit ist durch den neuen Gesekzentwurf gegeben, denn das ostdeutsche Getreide soll bei der Ausfuhr außer dem Kaufpreise noch einen Einfuhrschein mit dem unverkürzten Werte des Zollbetrages erhalten. Statt der bedeutenden Transportkosten nach dem Westen hätte es dann nur die un-

bedeutende Seefracht nach Schweden oder Großbritannien zu tragen und würde im Preise steigen, und zwar um denselben Betrag, um den die Fracht nach seinem natürlichen Absatzgebiete billiger als nach dem Westen Deutschlands ist. Wieviel die Preissteigerung, die eintreten würde, für alle Zukunft betragen würde, vermögen wir natürlich in bestimmten Zahlen nicht anzugeben. Wir können aber für die Vergangenheit genau berechnen, wieviel die Preissteigerung betragen hätte, wenn der neue Gesetzentwurf schon Gültigkeit gehabt hätte. Auf der Königsberger Getreidebörse werden nämlich regelmäßig neben den Preisen für das inländische Getreide auch die Preise für das unverzollte russische Getreide notirt. Diese Preise sind nun von dem Vorsteheramt der Königsberger Kaufmannschaft in einer neuerdings an den Reichstag gerichteten Petition für die einzelnen Monate vom September 1892 bis zum Januar 1894 tabellarisch zusammengestellt worden.\*) Nach dieser Tabelle haben die Durchschnittspreise dieser Monate für den inländischen Weizen und Roggen 142,— und 118,60 Mark für die Tonne betragen, während das unverzollte russische Getreide durchschnittlich 122,80 und 99,90 Mark gegolten hat. Der Unterschied zwischen den Preisen des inländischen und des ausländischen Getreides hat daher nur 19,20 und 18,70 Mark betragen. Das inländische und das ausländische Getreide haben nun, um zum Weltmarkt zu kommen, dieselben Transport- und Handelskosten zu tragen. Hätte daher in dieser Zeit der neue Gesetzentwurf schon Gültigkeit gehabt, und hätte das inländische Getreide schon die Einfuhrscheine mit unverkürztem Zollwert, d. h. 35 Mark für die Tonne, erhalten, so hätte es um diesen Betrag, also um 35 Mark höher als das russische Getreide gelten müssen, und nicht nur um den in der erwähnten Tabelle berechneten Betrag von 19,20 beim Weizen und 18,70 Mark beim Roggen. Der Unterschied von 35 gegen 19,20 = 15,80 und von 35 gegen 18,70 = 16,30 Mark ergibt die Preissteigerung, die das inländische Getreide durch Empfang von Einfuhrscheinen in dieser Zeit gewonnen hätte, ohne die Einfuhrscheine eingebüßt hat. Dieselbe Preissteigerung ist für alle Zukunft zu erwarten, und der Norden und Osten Deutschlands hat daher von der neuen Maßregel nur Gewinn zu hoffen. Für den Westen und den Süden aber, in deren Interesse wir uns in unserm Anffage von 1889 gegen den damaligen Ampachschen Antrag ausgesprochen haben, kann aus der Maßregel kein Nachteil entstehen, wenn die Einfuhrscheine ihren vollen Zollwert behalten, wofür der Schlußsatz des Gesetzentwurfs Sorge trägt. So haben sich denn auch schon einzelne süddeutsche Handelskammern, z. B. die Mannheimer, günstig für ihn ausgesprochen. Durch den Gesetzentwurf wird eine volle Handelsfreiheit geschaffen, die nicht bloß dem Getreidehändler, sondern auch dem Landwirt des Südens Vorteile verspricht. Vor allem wird er von der Konkurrenz

\*) Abgedruckt in der Königsberger Allgemeinen Zeitung vom 21. Februar, Nr. 86.

des norddeutschen Getreides befreit. Es steht statistisch fest, daß die Getreideausfuhr Deutschlands nach dem Auslande seit der Einführung des Getreidezolls völlig aufgehört hat. Alles im Norden überflüssige Getreide muß nach dem Süden Deutschlands gebracht werden. Mit dem neuen Gesetz würde dieser unnatürliche Zustand aufhören, und norddeutsches Getreide würde nicht mehr nach dem Süden kommen.

Aus unsrer Darstellung geht aber gleichzeitig unzweifelhaft hervor, daß die Agitation Süddeutschlands gegen die sogenannten Staffeltarife ganz ungerechtfertigt ist. Das wirksamste und einfachste Mittel, den Süden von der Überschwemmung mit norddeutschem Getreide zu befreien, besteht darin, dieses Getreide auf die See und in sein natürliches Absatzgebiet zu verweisen, also den neuen Gesetzentwurf wegen Ausstellung von Einfuhrscheinen mit Zollwert zur Geltung zu bringen. Dahin mögen die süddeutschen Regierungen und die süddeutschen Reichstagsabgeordneten streben, nicht nach der Aufhebung der Staffeltarife. Es ist ja möglich, daß einzelne kleine, fern von der Massensstraße gelegne Landesteile Norddeutschlands, namentlich einzelne an der russischen Grenze gelegne Kreise der Provinzen Ostpreußen und Posen ihr Getreide mit Verzicht auf die Einfuhrscheine statt nach den entfernten Seehäfen lieber nach dem Westen Deutschlands führen. Das können aber nur ganz kleine Landesteile sein; auch müßten ganz besondere Getreidekonjunkturen obwalten. Jedenfalls würde das auf den Eisenbahnen nach dem Westen zu befördernde Getreide nur eine ganz unbedeutende Menge sein. In dem russischen Handelsvertrage sind billige Staffeltarife auch auf den deutschen Eisenbahnen für russisches Getreide verabredet. Es würde geradezu ungerechtfertigt sein, für das deutsche Getreide die bestehenden Staffeltarife aufzugeben. Käme der neue Gesetzentwurf wegen Ausstellung von Einfuhrscheinen mit Zollwert nicht zu stande, dann müßte, um dem durch den russischen Handelsvertrag am meisten leidenden Osten Hilfe zu schaffen, noch eine weitere Ermäßigung der Staffeltarife eintreten, was um so mehr als zulässig erscheint, als die Eisenbahnen bei den Staffeltarifen noch immer ein gutes Geschäft machen, d. h. mehr einnehmen, als ihnen die Getreidetransporte kosten. Die norddeutschen Regierungen, vor allem die über weite Eisenbahnstrecken verfügende preußische Regierung, würde dem Andrängen der ostdeutschen Landwirte auf Ermäßigung der Staffeltarife nachgeben müssen. Darum liegt es im Interesse Süddeutschlands, daß der neue Gesetzentwurf über die Ausstellung von Einfuhrscheinen gleichzeitig mit dem russischen Handelsvertrage ins Leben tritt. Der einzige, der durch den Gesetzentwurf leidet, ist der Eisenbahnfiskus; er würde die Einnahmen aus den Staffeltarifen — in Preußen allein jährlich fünf Millionen Mark — verlieren. Diese Summe würde künftig den Schiffsreedern, leider meistens ausländischen, zufallen.

Über den russischen Handelsvertrag, der alle vorstehend erörterte Fragen

zur erhöhten Bedeutung gebracht hat, hier nur noch einige Worte. Im Jahre 1887 hatten die Bundesregierungen eine Erhöhung des Getreidezolls bis auf sechs Mark für den Doppelzentner im Reichstage in Vorschlag gebracht und diesen Betrag lebhaft befürwortet. Durch den Abgeordneten Windthorst und das von ihm geleitete Zentrum wurde eine Ermäßigung des vorgeschlagenen Zolls auf fünf Mark herbeigeführt. Es mußte überraschen, daß dieselben Bundesregierungen in dem Jahre 1892, also nur nach fünfjährigem Bestehen dieses Zolls, in dem damals abgeschlossenen Handelsvertrage den Betrag beinahe um die Hälfte des früher vorgeschlagenen, nämlich auf 3 Mark 50 Pfennige ermäßigten. Bei andern Nationen, namentlich in Frankreich und Italien, waltet das Streben vor, den schon bestehenden hohen Getreidezoll noch weiter zu erhöhen. Dadurch wird die Getreideeinfuhr jener Länder wesentlich beschränkt, der Weltmarkt wird noch mehr mit Getreide überfüllt, und die Weltmarktpreise werden gedrückt. Nun tritt noch der russische Handelsvertrag hinzu, in dem die ermäßigten Zollbeträge auch dem Zarenreiche zugestanden werden, dem Reiche, das auf langgestreckter Grenze mit den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien zusammenstößt. Die Zustände in Rußland sind durchaus verschieden von denen des übrigen an Deutschland grenzenden Auslandes, auch von den Zuständen der angrenzenden preussischen Provinzen. Die bescheidenen Lebensbedürfnisse des russischen Arbeiters, billige Tagelöhne, niedrige Abgaben an Gemeinde, Schule, Kirche und Staat ermöglichen eine Produktion mit so ermäßigten Kosten, daß die Grundbesitzer der angrenzenden preussischen Kreise mit dem russischen Nachbar nicht konkurriren können, sondern von ihm erdrückt werden. Es handelt sich keineswegs bloß um die Getreide-, sondern vor allem auch um die Viehpreise. Die Fleischer in den preussischen Grenzkreisen kaufen ihren Schlachtbedarf nicht von den preussischen Besitzern, sondern aus Rußland, wo sie nur einen sehr mäßigen Kaufpreis auszugeben haben. Der niedrige Zollsatz von fünf Mark für ein Stück Jungvieh, für ein Schwein u. s. w. kommt gar nicht in Betracht. Die preussischen Grenzkreise leiden durch die russische Konkurrenz ungemein. Dennoch ist der russische Handelsvertrag eine Notwendigkeit geworden, nachdem wir mit Oesterreich und Rumänien gleiche Handelsverträge geschlossen haben. Auch die sozialen Zustände in Deutschland fordern, daß die Preise der Lebensmittel nicht künstlich durch Einfuhrzölle gesteigert werden, und die aufstrebende Industrie verlangt die Erweiterung des ausländischen Absatzgebietes. In den preussischen Grenzkreisen, die durch die russische Konkurrenz am meisten zu leiden hätten, wird doch das Bedürfnis, mit dem mächtigsten Nachbarn in Frieden zu leben, am lebhaftesten gefühlt, und daher werden gerade in diesen Kreisen die Stimmen immer lauter und vernehmlicher, die behaupten, daß die Genehmigung des russischen Handelsvertrages notwendig sei.